

§ 06 AGG

(1) [Beschäftigte](#) im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Arbeitnehmerinnen und [Arbeitnehmer](#),
2. die zu ihrer Berufsbildung [Beschäftigten](#),
3. [Personen](#), die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche [Personen](#) anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit [Beschäftigten](#) und die ihnen Gleichgestellten.

Als [Beschäftigte](#) gelten auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die [Personen](#), deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

(2) [Arbeitgeber](#) ([Arbeitgeber](#) und Arbeitgeberinnen) im Sinne dieses Abschnitts sind natürliche und [juristische Personen](#) sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die [Personen](#) nach Absatz 1 beschäftigen. Werden [Beschäftigte](#) einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen, so gilt auch dieser als [Arbeitgeber](#) im Sinne dieses Abschnitts. Für die in Heimarbeit [Beschäftigten](#) und die ihnen Gleichgestellten tritt an die Stelle des [Arbeitgebers](#) der Auftraggeber oder Zwischenmeister.

(3) Soweit es die Bedingungen für den Zugang zur Erwerbstätigkeit sowie den beruflichen Aufstieg betrifft, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für Selbstständige und Organmitglieder, insbesondere Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen und Vorstände, entsprechend.